Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: 21. Mai 2015 Nr.: **11/2015**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
29	16.12.2014	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges „Hegenkamp“ Teilstück von der Altenberger Straße bis zur Webereistraße im Stadtteil Borghorst, Flur 47, Flurstück 131	93
30	18.05.2015	73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19a –Teil I – „ Lindenstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	94-97
31	18.05.2015	Bebauungsplan Nr. 19a – Teil I – „Lindenstraße“ – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	98-102
32	18.05.2015	Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ - 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: 1. Änderung gem. § 13 BauGB 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB in der Zeit vom 29.05.2015 bis zum 30.06.2015	103-106

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Stadtbücherei, Markt 19, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse **„www.steinfurt.de“** direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

über die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges " Hegenkamp" Teilstück von der Altenberger Straße bis zur Webereistraße im Stadtteil Borghorst , Flur 47, Flurstück 131

Die Stadt Steinfurt beabsichtigt, den o.a. Weg einzuziehen, da dieser Weg seine öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes des Landes NW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, kann im Fachdienst Bauverwaltung und Wohnen der Kreisstadt Steinfurt Rathaus, Emsdettener Straße 40, Z. 252, ab dem Tage und für die Zeit von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ergeht aufgrund des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Steinfurt vom 11.12.2014.

Steinfurt, den 16.12.2014
Az.: 6021/ Ziu.

Stadt Steinfurt
In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

(Abl. 11/2015/29)

Bekanntmachung

73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19a –Teil I – „ Lindenstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 18.03.2015 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19a – Teil I – „Lindenstraße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 30.04.2015, Az.: 35.02.01.01-ST-04/15, hat die Bezirksregierung Münster die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 179 und 558 tlw., Flur 25, in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

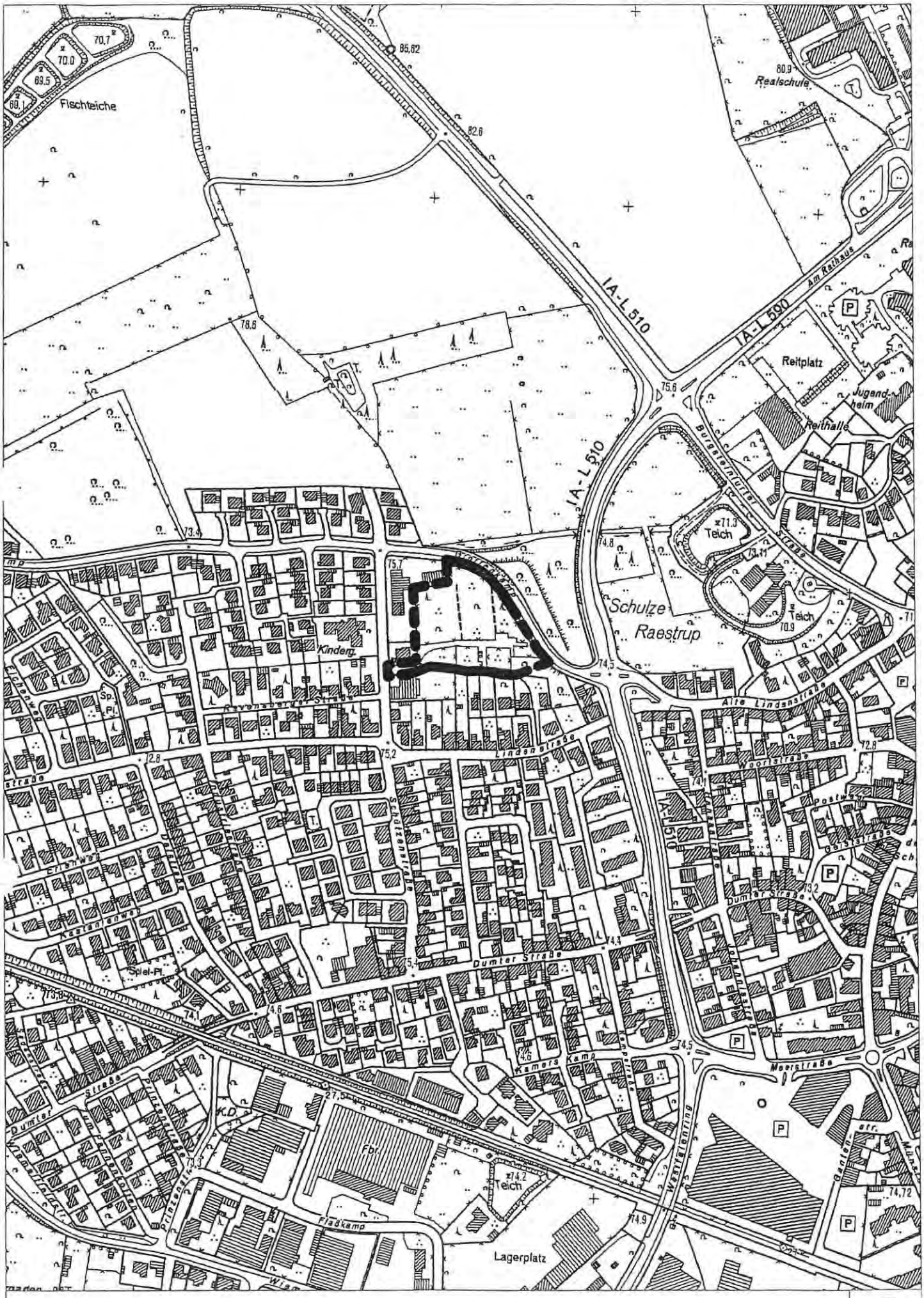
Fischteiche
Realschule
IA-L 510
IA-L 590
Am Rathaus
Reitplatz
Jugend-heim
Reithalle
Burgsteinfurter Straße
Teich
Schulze Raestrup
Kinderg.
Ravensberger Straße
Linden Straße
Alte Lindenstraße
Moorstraße
Postweg
Gleisstraße
Dumter Straße
Schützenstraße
Kamers Kamp
Westwallring
Gartenstr.
Fbr.
Flaskamp
Lagerplatz
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
K.D.
Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

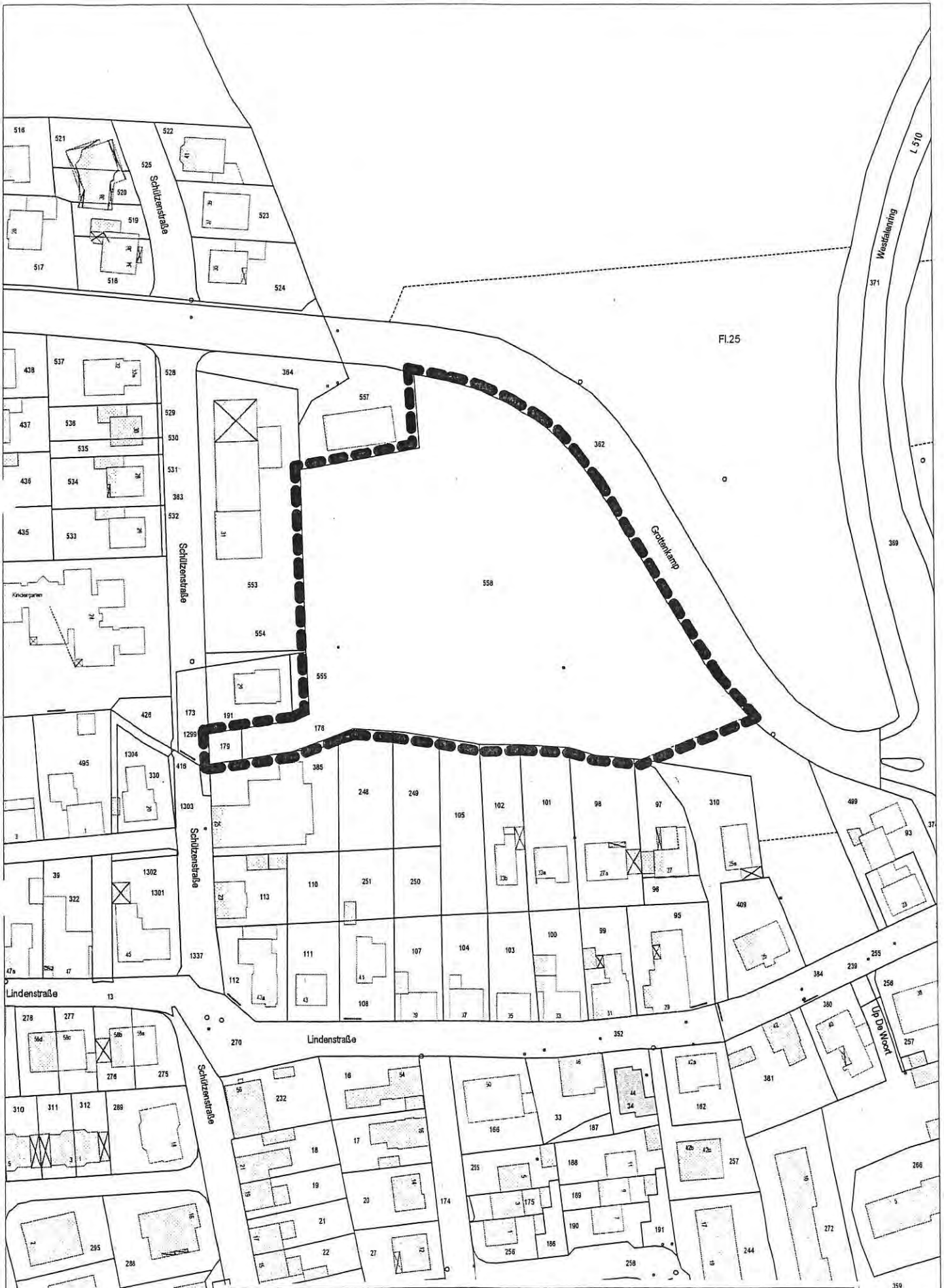

73. F - Plan - Änderung - Bo

für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 19a "Lindenstraße"
Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 30.04.2015 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.02.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 18.05.2015
Az.: 61-20-02/Kat

Hoge
Bürgermeister

(Abl. 11/2015/30)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19a – Teil I – „Lindenstraße" – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19a – Teil I – „Lindenstraße" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuell geltenden Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19a – Teil I - „Lindenstraße" mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

„Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden/Nordosten:

Durch die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 557 in östlicher Richtung abknickend, durch einen ca. 149 m langen Abschnitt der nördlichen/ nordöstlichen Grenze des Flurstückes 558;

Süden:

vom zuvor beschriebenen Punkt in südwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 558 durchschneidend, bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 310; weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 558 und 179;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstückes 179; in östlicher Richtung abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 191 und 555; in nördlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 555, 554 und 553 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 557.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 25, Gemarkung Borghorst. [...]"

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19a – Teil I ist im nachstehend beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

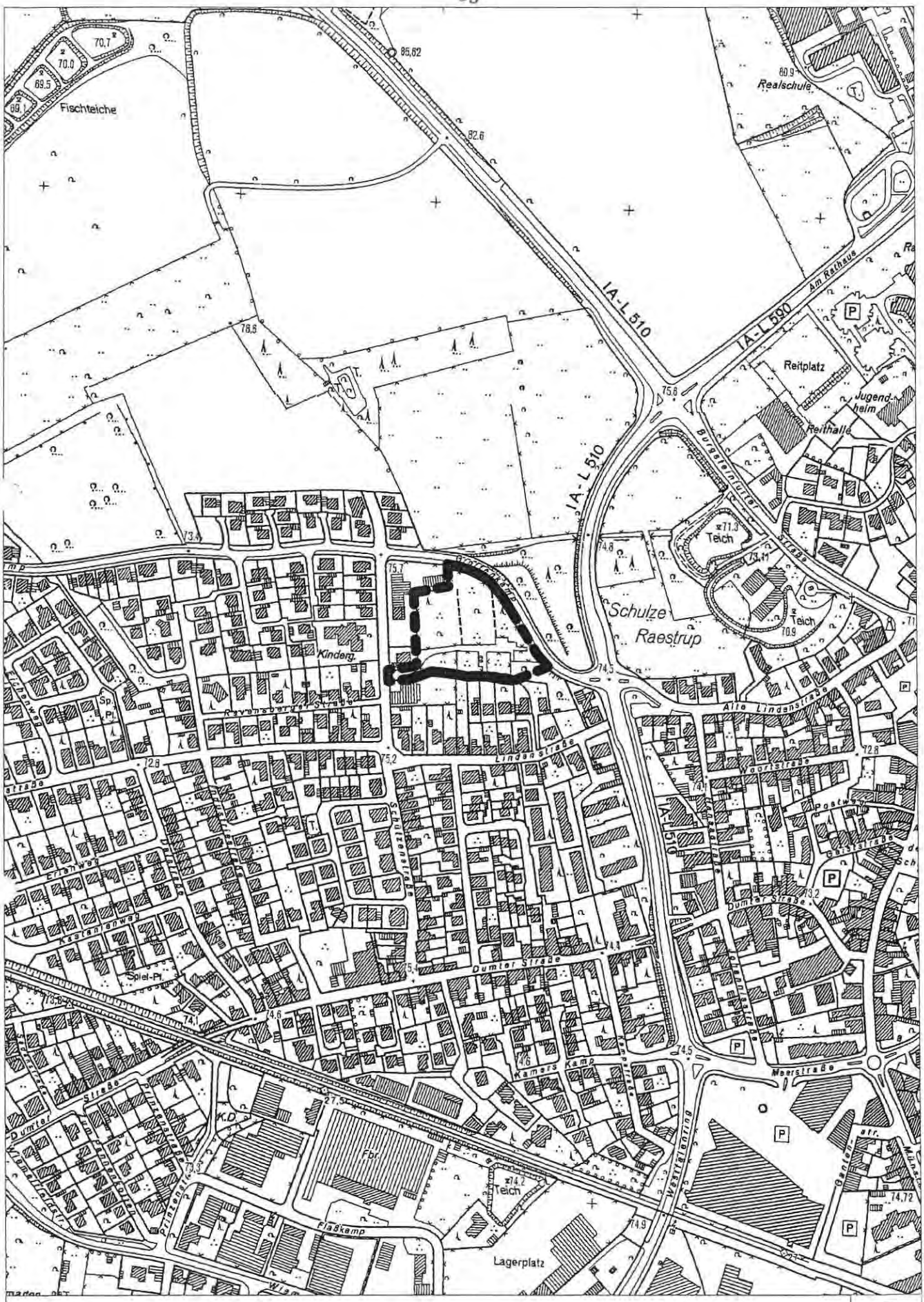

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

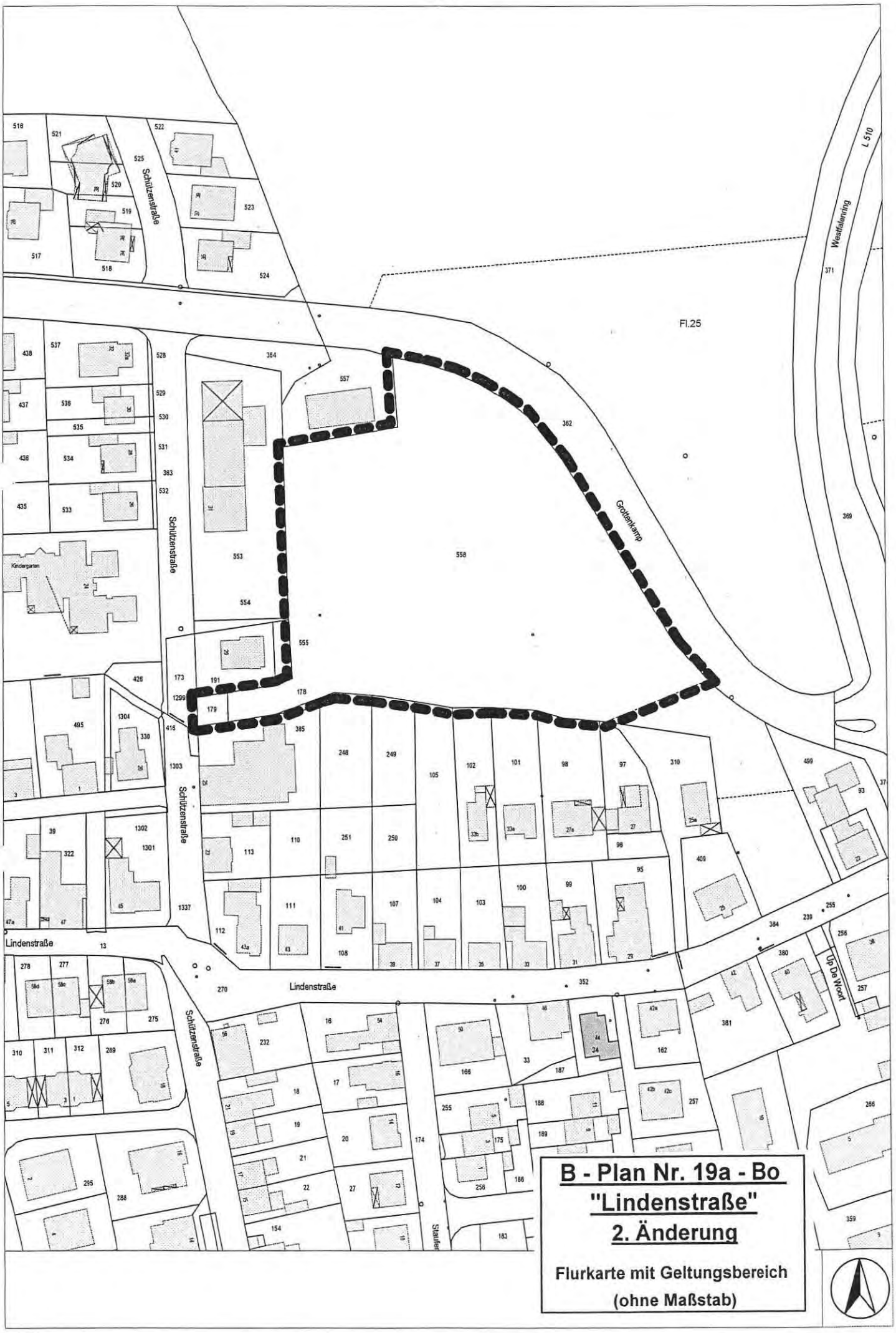

B - Plan Nr. 19a - Bo
"Lindenstraße"
2. Änderung

Flurkarte mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19a – Teil I – „Lindenstraße“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.02.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 18.05.2015
Az.: III/61-26-09/Kat

Hoge
Bürgermeister

(ABL. 11/2015/31)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich"
- 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Änderung gem. § 13 BauGB
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2,3 BauGB in der Zeit vom 29.05.2015 bis zum 30.06.2015

1. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich" soll für die Grundstücke Emsdettener Straße 33-43, bzw. Westfälischer Hof Garbrock 1-11 wie folgt geändert werden:

Im festgesetzten Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO wird unter Beibehaltung des Gebietscharakters die textliche Festsetzung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„Im festgesetzten Kerngebiet sind Nutzungen gemäß § 7 (2), Nrn. 1-7 BauNVO allgemein zulässig. Nutzungen gem. § 7 (3), Nr. 2 BauNVO (Wohnungen, die nicht unter Absatz 2, Nr. 6 und 7 fallen) sind ausnahmsweise zulässig.
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 7 (3), Nr. 1 BauNVO (Tankstellen, die nicht unter Absatz 2, Nr. 5 fallen) sind i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO unzulässig."

Der Geltungsbereich der 5. Änderung betrifft die Flurstücke 113, 114 und 115, Flur 23, Gemarkung Borghorst.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) BauGB sind durchzuführen. [...]"

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c "Am Göckenteich" ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

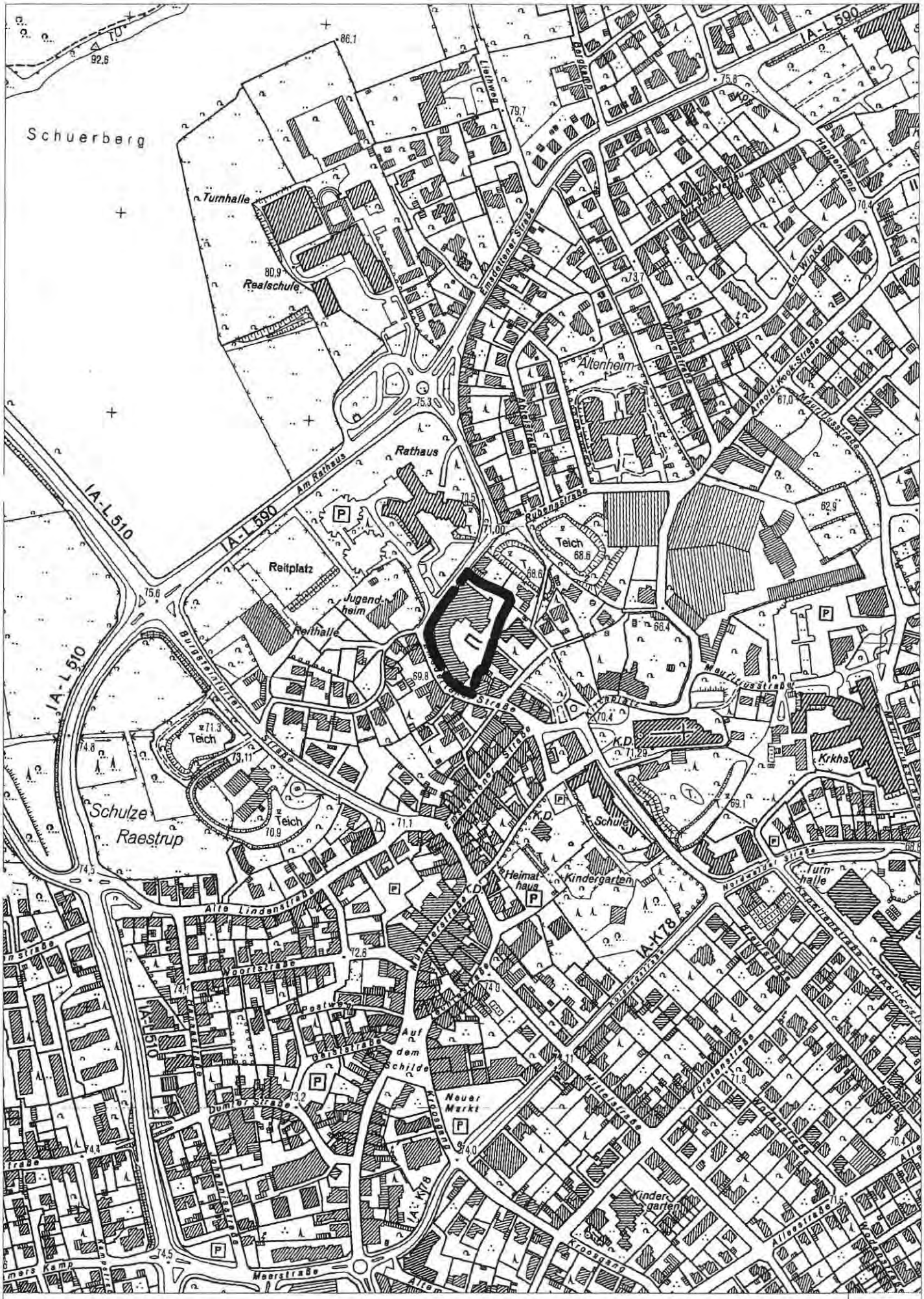

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

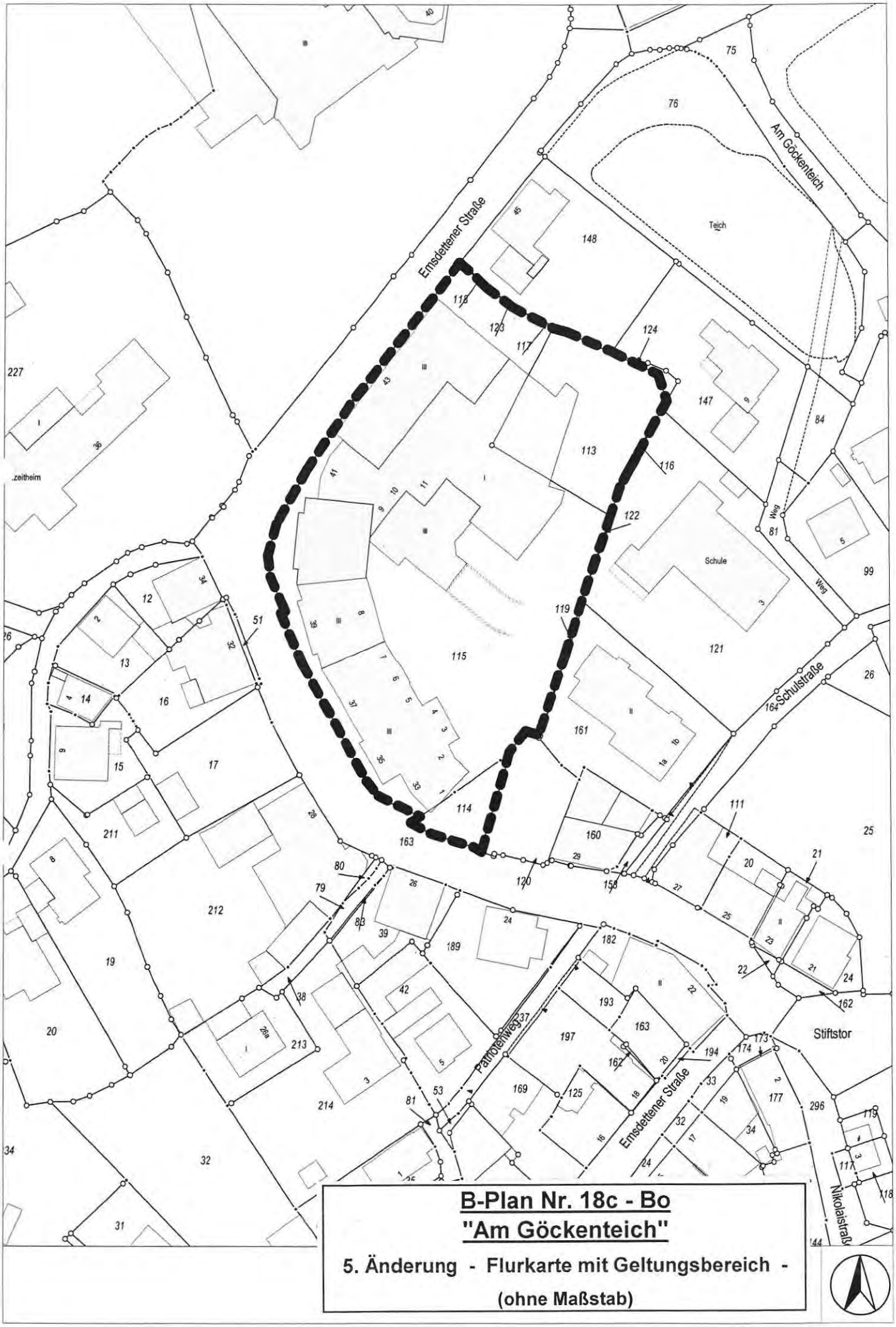

B-Plan Nr. 18c - Bo
"Am Göckenteich"

5. Änderung - Flurkarte mit Geltungsbereich -

(ohne Maßstab)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit **vom 29.05.2015 bis zum 30.06.2015** während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Änderungsentwurf und die Begründung auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 18.05.2015

Kreisstadt Steinfurt
Az.: III/61-26-09/kat

A. Hoge
Bürgermeister

(Abl. 11/2015/32)